



Antrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Gudrun Brendel-Fischer, Karl Freller, Kerstin Schreyer-Stäblein, Josef Zellmeier, Petra Guttenberger, Jürgen W. Heike, Bernd Kränzle, Andreas Lorenz, Dr. Franz Rieger, Martin Schöffel, Karl Straub, Manuel Westphal, Mechthilde Wittmann CSU**

zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt am 10. Dezember 2014 (GVBl. S. 594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den Anlagen 2 bis 5 werden gestrichen.
 - b) Die „bisherige Anlage 6“ wird „Anlage 2“.
2. In § 30 Satz 1 wird die Angabe „(Anlage 5)“ gestrichen.
3. In § 60 Abs. 3 Satz 6 werden nach der Angabe „Anlage 1“ die Wörter „, die Bestandteil der Geschäftsordnung ist“ eingefügt.
4. § 138 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „(Anlage 6)“ durch die Angabe „(Anlage 2)“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Sie ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung.“
5. In § 179 werden die Angabe „(Anlage 2)“ und die Angabe „(Anlage 3)“ gestrichen.
6. In § 188 Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Untersuchungsausschüsse“ die Wörter „und des Parlamentarischen Kontrollgremiums“ eingefügt.
7. § 191 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen und wird nach dem Wort „Landtags“ die Angabe „(Anlage 2)“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
8. Die Anlagen 2 bis 5 werden aufgehoben.

9. Die bisherige Anlage 6 wird Anlage 2 und wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird folgende Angabe angefügt:

„(GeheimSchO)“.
 - b) § 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - bb) Es wird folgender Abs. 2 angefügt.

„(2) Zum Schutz von Verschluss-sachen und zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ist eine VS-Registratur dauerhaft zu unterhalten.“
 - c) § 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹VS, die im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage zugeleitet werden, dürfen nur der oder dem fragstellenden Abgeordneten zugänglich gemacht werden. ²Zugang kann nur gewährt und Kenntnis nur gegeben werden, wenn die Fragestellerin oder der Fragesteller unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet worden ist. ³Anderen Mitgliedern des Landtags, die nicht gemäß Satz 1 Zugang zu der VS erhalten können, darf keine Kenntnis von der VS gegeben werden.“
 - bb) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3; nach der Angabe „VS“ wird die Angabe „nach Abs. 1“ und nach der Angabe „Abs. 1“ wird die Angabe „und 2“ eingefügt.
 - cc) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4; der Wortlaut wird Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²VS, die im Rahmen einer Schriftlichen Anfrage zugeleitet werden, dürfen Be-diensteten der Fraktionen weder zugänglich gemacht noch zur Kenntnis gegeben werden.“
 - dd) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
 - ee) Der bisherige Abs. 5 wird aufgehoben.
 - d) In § 9 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 4 Satz 4 wird jeweils die Angabe „und 2“ durch die Angabe „und 3“ ersetzt.

e) § 11 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM dürfen nur in einem Raum der VS-Registratur eingesehen und bearbeitet werden, der gegen den Zugriff Unbefugter besonders gesichert ist.“

Begründung:

Zu Nr. 1 bis 5, 7 und 8

Durch diese Änderungen soll klargestellt werden, dass es sich bei den Anlagen 2 bis 5 um eigenständige Gesetze handelt, die nicht Bestandteil der Geschäftsordnung sind, sondern unabhängig von dieser bestehen und weiterentwickelt werden können. Die Redezeiten gemäß § 107 und die Geheimschutzordnung sollen als Anlagen 1 und 2 echte Bestandteile der Geschäftsordnung bleiben. Insofern bedurfte es der Ergänzung der Geschäftsordnung.

Zu Nr. 6

Neben den Unterlagen der Untersuchungsausschüsse bedürfen auch die Unterlagen des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKG) besonderer Geheimhaltung. Durch eine Ergänzung des § 188 Abs. 1 Satz 4 BayLTGeschO soll nunmehr klargestellt werden, dass – ebenso wie bei Untersuchungsausschüssen – Einsicht in die Unterlagen des PKG nur dessen Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitgliedern gewährt werden kann.

Anders als bei Untersuchungsausschüssen kann diese Beschränkung nur durch die Vollversammlung unter den Voraussetzungen des § 193 BayLTGeschO aufgehoben werden, da von einer Ergänzung des § 188 Abs. 1 Satz 5 abgesehen wird. Die Beschränkung gilt nicht für die Präsidentin bzw. Präsidenten und die Vorsitzenden der Fraktionen (§ 188 Abs. 3).

Zu Nr. 9a

Mit der Änderung erhält die Geheimschutzordnung eine amtliche Abkürzung, um das Zitieren der Geheimschutzordnung in der Praxis zu erleichtern.

Zu Nr. 9b

Verschlussachen (VS) bedürfen eines besonderen Schutzes vor dem Zugriff und der Kenntnis Unbefugter. Mit der Ergänzung wird nochmals verdeutlicht, dass im Landtag zum Schutz von VS dauerhaft eine Geheimregistratur zu unterhalten ist.

Zu Nr. 9c und d

Die bisherige Regelung des Zugangsrechts in § 8 geht davon aus, dass jede VS mit einem Beratungsgegenstand verbunden ist, die einem bestimmten Ausschuss zugewiesen wurde. Dementsprechend ist die Zugangsberechtigung auf die Mitglieder des betreffenden Ausschusses beschränkt.

Damit künftig auch Antworten auf Schriftliche Anfragen ganz oder teilweise als VS übermittelt werden können, ist in der Geheimschutzordnung für diese Fälle eine eigene Zugangsregelung zu schaffen. Dabei ist das subjektive Informations- und Fragerecht des einzelnen Abgeordneten einerseits und das Geheimhaltungsinteresse des Staates und Dritter andererseits in einen gerechten Ausgleich zu bringen. Der neue § 8 Abs. 2 sieht insoweit vor, dass Zugang zu einer als VS eingestuftem Antwort ausschließlich der bzw. die fragstellende Abgeordnete erhalten kann; Voraussetzung ist, dass die Fragestellerin oder der Fragesteller unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet worden ist. Anderen Mitgliedern des Landtags oder den Beschäftigten der Fraktionen ist in diesen Fällen der Zugang zur VS und Kenntnisweitergabe nicht gestattet.

Zum Schutz von VS ist der Kreis möglicher Geheimnis-träger möglichst klein zu halten. Diesem Ziel dient die Streichung des bisherigen § 8 Abs. 5.

Zu Nr. 9e

Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass VS der Geheimhaltungsstufe STRENG GEHEIM und GEHEIM nur in einem besonders gegen den Zugriff Unbefugter gesicherten Raum der VS-Registratur eingesehen werden dürfen. Aus der bisherigen Regelung wird nicht hinreichend deutlich, dass für den Ort der VS-Einsichtnahme besondere Sicherheits- und Schutzanforderungen zu erfüllen sind.